

**Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land
(zu § 17 AVBWasserV) gültig ab 01.01.2023**

Inhalt

Allgemeines	1
§ 1 Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen	2
§ 2 Verantwortungsbereiche.....	2
§ 3 Hausanschluss	2
§ 4 Wasserzählerschacht.....	4
§ 5 Wasserzähleranlage/Messeinrichtung	4
§ 6 Technische Anforderungen Kundenanlage.....	5
§ 7 Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung	5
§ 8 Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften	6
§ 9 Nutzung von Hydranten	7
§ 10 Inkrafttreten und Änderungen	7

Allgemeines

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB-Trinkwasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Wasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (nachstehend Verband) an dessen Trinkwasserverteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Abweichungen von diesen TAB-Trinkwasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (3) Grundsätzlich sind alle Arbeiten gemäß dem aktuell geltenden Technischen Regelwerk und somit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) auszuführen.
- (4) Maßgebliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), um einen hygienisch einwandfreien Betrieb der Trinkwasserversorgung sicherzustellen und schädliche Rückwirkungen auf die Trinkwasserqualität und das vorgelagerte Trinkwassernetz zu vermeiden.
- (5) Gemäß TrinkwV besteht für Anlagen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen, kein Bestandsschutz. In diesen Fällen gelten die Vorgaben dieser TAB-Trinkwasser auch für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der TAB-Trinkwasser errichtet wurden und die Anlagen sind entsprechend zu ertüchtigen.

§ 1

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Bekanntmachung findet gemäß aktuell gültiger Verbandsordnung des Verbandes statt. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.
- (2) Werden Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Technischen Anschlussbedingungen.

§ 2

Verantwortungsbereiche

- (1) Die Verantwortung des Verbandes für die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers endet am Übergabepunkt des Trinkwassers an den Kunden. Der Übergabepunkt ist:
 - a. Die Hauptabsperreinrichtung am Hausanschluss
 - b. Die Hauptabsperreinrichtung im Wasserzählerschacht
 - c. Das Standrohr (hinter der Sicherungseinrichtung)
- (2) Hinter dem Übergabepunkt des Trinkwassers ist der Kunde (mit Ausnahme der Wasserzähleranlage) für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage verantwortlich.
- (3) Der Kunde trägt in seiner Hausinstallation die Verantwortung dafür, dass die Trinkwasserqualität bis zur letzten Zapfstelle erhalten bleibt, keine störenden Rückwirkungen auf das öffentliche Netz erfolgen und die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb meint, dass die Trinkwasser-Installation, neben der regelmäßigen Wartung und Inspektion, einen stetigen Wasseraustausch erfährt, der gemäß DIN EN 806-5 nicht länger als 7 Tage am Stück unterbrochen ist.

§ 3

Hausanschluss

- (1) Die an der Versorgungsleitung beginnende Hausanschlussleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperreinrichtung) im Gebäude ist Eigentum des Verbandes und wird von diesem hergestellt, verändert und unterhalten.
- (2) Zur Erstellung des Hausanschlusses muss die geplante Trasse frei von jeglichen Behinderungen sein (Aushub, Kran, Baugerüst etc.). Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich auf kürzestem Weg, gradlinig vom Anschlusspunkt in das Gebäude zu führen. Der Abstand zu anderen Gebäudeteilen wie z. B. Licht.- u. Belüftungsschächten, Tiefgaragenwänden und wärmeführenden Leitungen muss mind. 1,0 m betragen. Die Herstellung der Oberfläche des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer.

- (3) Der Kunde kann den Rohrgraben für die Hausanschlussleitung in Eigenleistung herstellen. Die Trassenführung hat in Abstimmung mit dem Verband zu erfolgen. Die Mindesttiefe zur Geländeoberkante beträgt 1,20 m.
- (4) Die Zugänglichkeit sowie der Schutz vor Beschädigungen der Hausanschlussleitung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost sind jederzeit durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. Bepflanzungen durch Bäume und tiefwurzeln Sträucher, innerhalb des Schutzstreifens von 1,50 m sind nicht gestattet. Überbauungen der Hausanschlussleitung sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400 Teil 1-3 grundsätzlich nicht erlaubt. Als Überbauung gelten z.B.:
- Gebäude für den ständigen Aufenthalt von Personen
 - Wintergärten und Gartenhäuser
 - Garagen und Treppen
 - Betonierungen anderer Art (z.B. Kant-/ Bordsteine, Fundamente, etc.)
- (5) Kann eine Überbauung nicht vermieden werden, sind durch den Anschlussnehmer vorab Schutzmaßnahmen (z.B. durch ein Schutzrohr) in Abstimmung mit dem Verband auszuführen. Ist im Zuge von Arbeiten an der Hausanschlussleitung eine Entfernung einer Überbauung vorzunehmen, so ist dies auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- (6) Die Hausanschlussleitung muss rechtwinklig in einen frostfreien, zugänglichen Raum gemäß DIN 18012 eingeführt werden können. Es ist ausreichend Platz, auch bei nachträglichem Einbau einer ggf. erforderlichen Sicherungseinrichtung vorzusehen. Ab einem Leitungsquerschnitt der Hausanschlussleitung von DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN 18012 vorzusehen.
- (7) Für die Mauer- oder Sohdurchführung der Hausanschlussleitung muss bauseits eine gas- und wasserdichte Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung gestellt sein. Die Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Eigentümer trägt die Unterhaltungspflicht und die Haftung für die Abdichtung zwischen dem Produkten-Rohr und der Hauseinführung.
- (8) Der Verband ist berechtigt metallische Leitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass vom Anschlussnehmer für seine elektrischen Anlagen ein separater Potentialausgleich zu schaffen ist.
- (9) Ist für den Kunden absehbar, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation für einen Zeitraum von 4 Wochen und länger nicht gewährleistet werden kann, ist die Hauptabsperreinrichtung vom Kunden zu schließen. Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses von einem Jahr und länger, ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei wird ein Spülzyklus von 7 Tagen vorausgesetzt. Bei unterlassener Beauftragung einer Stilllegung und Spülung behält sich der Verband vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5 und

§ 15 AVBWasserV, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, endgültig stillzulegen.

- (10) Dem Verband obliegt die Entscheidung, wann ein Hausanschluss erneuert werden muss. Arbeiten am Hausanschluss dürfen nur vom Verband oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden. Wird im Ermessen des Verbandes, im Zuge einer Hausanschlusssanierung, vom Verband oder von einer von ihm beauftragten Firma eine Einsparten-Hauseinführung eingebaut, übernimmt der Verband die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils sowie für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen.

§ 4

Wasserzählerschacht

- (1) Der Wasserzählerschacht ist grundsätzlich unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Der geplante Einbau eines Wasserzählerschachtes muss bereits bei der Antragstellung mit dem Verband abgestimmt werden.
- (2) Der Wasserzählerschacht muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des Verbandes entsprechen.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss frei zugänglich und wasserdicht sein sowie die frostsichere Installation eines Wasserzählers gewährleisten.
- (4) Der Verband bietet dem Kunden die Errichtung eines Schachtes zu dessen Kosten an.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 - kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist oder
 - die Länge des Hausanschlusses unverhältnismäßig lang ist. Dies ist gegeben, wenn die Anschlussleitung eine Länge von **50 Metern** überschreitet.

§ 5

Wasserzähleranlage/Messeinrichtung

- (1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Verbandes. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, dem Wasserzählerbügel, sowie je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler.
- (2) Der Verband erfasst die verbrauchte Wassermenge mit einem dem Eichrecht entsprechenden Wasserzähler. Der Verband sichert die Wasserzähler mit Plomben gegen unbefugten Eingriff.

- (3) Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W 406 bzw. der DIN 1988-300.
- (4) Der Wasserzähler muss stets frei zugänglich gehalten werden. Der Kunde übernimmt die Haftung für jeden Schaden, der durch äußere Einwirkung (Diebstahl, Frost usw.) an den Messgeräten verursacht wird.

§ 6

Technische Anforderungen Kundenanlage

- (1) Gemäß DIN 1988-200 ist unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ein mechanisch wirkender Filter in der Trinkwasser-Installation zur Entfernung von Feinpartikeln einzubauen. Der Feinfilter muss für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die untere Durchlassweite des Wasserfilters sollte zwischen 80 – 150 µm betragen.

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung des Feinfilters verantwortlich. Der Verband empfiehlt (automatisch) rückspülbare Filter einzubauen. Für die Rückspülung wird ein Intervall von 2 Monaten empfohlen.

- (2) In der Kundenanlage ist ab einem Ruhedruck von 5 bar gemäß den DIN EN 806-2 ein Druckminderer erforderlich. Das Versorgungsnetz des WVV gliedert sich in unterschiedliche Versorgungszonen, in denen zum Teil Ruhedrucke von > 5 bar auftreten. Im Verbandsgebiet des WVV wird der Einbau eines Druckminderers darum generell empfohlen. Bei sog. Kombigeräten ist ein Druckminderer in einem Feinfilter nach Absatz 1 integriert.
- (3) Aus gesundheitlich-hygienischen Gründen sind Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung in der Trinkwasser-Installation nicht erforderlich. Das Trinkwasser entspricht am Übergabepunkt den Anforderungen nach TrinkwV. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation ist vom Kunden/Anschlussnehmer zu beachten.
- (4) Zur Verbesserung der technischen Gebrauchseigenschaften können Nachbehandlungsanlagen wie Enthärtungsanlagen, etc. installiert werden. Diese müssen für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nur eine fachkundige und regelmäßige Wartung gewährleistet den einwandfreien, hygienisch-sicheren Betrieb dieser Anlagen.
- (5) Der pH-Wert des Trinkwassers im Verbandsgebiet ist grundsätzlich $\geq 7,4$. Damit können in der Trinkwasser-Installation grundsätzlich Kupferleitungen eingebaut werden.

§ 7

Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung

- (1) Alle Arbeiten an Trinkwasser-Installationen, die an das Leitungsnetz des Verbandes angeschlossen werden, sowie alle Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von angeschlossenen Trinkwasser-Installationen, dürfen nur

durch Installateure ausgeführt werden, die im Installateurverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind. Der Kunde kann auch Installationsunternehmen beauftragen, die bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind und eine Gastkonzession beim Verband erlangt haben.

- (2) Eine fertiggestellte Kundenanlage ist durch das Installationsunternehmen mit dem Vordruck des Verbandes zur Fertigmeldung / Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses beim Verband anzuzeigen. Das Installationsunternehmen bestätigt dabei schriftlich, dass die Kundenanlage unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde und dass die nach den Regelwerken erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.
- (3) Nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Fertigmeldung erfolgt innerhalb von drei Werktagen durch den Verband der Einbau des Wasserzählers und die Freigabe der Wasserzufuhr.

§ 8

Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften

- (1) Das Trinkwasser kann vom Kunden/Anschlussnehmer auch als Brauchwasser verwendet werden.
- (2) Gemäß § 17 TrinkwV dürfen Trinkwasseranlagen nicht unmittelbar (direkt) mit Anlagenteilen verbunden werden, in denen sich Nicht-Trinkwasser, wie Brauchwasser befindet oder fortgeleitet wird. Somit gilt Absatz 1, unter Voraussetzung des Vorhandenseins einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung, zum Schutz vor Rückfluss in die hauseigene Trinkwasser-Installation und das öffentliche Trinkwassernetz
- (3) Entnahmestellen als Brauchwasser müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
- (4) Je nach Gefährdung der Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988-100 müssen unterschiedliche Sicherungseinrichtungen vorgesehen werden. Beispielhaft werden einige Anwendungsfälle aufgezählt:
 - a. Flüssigkeitskategorie 5 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Freier Auslauf AA, AB oder AD bei:
 - i. Nachbefüllung von Regenwassernutzungsanlagen mit Trinkwasser
 - ii. Versorgung von Viehtränken mit Trinkwasser
 - iii. Befüllung von Behältern unbekanntem, bzw. mikrobiell belasteten Inhalts mit Trinkwasser (z.B. Biogasanlage, Güllebehälter, Aquarien etc.)
 - iv. Befüllung von Kühlkreisläufen mit Trinkwasser
 - b. Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Systemtrenner BA bei:
 - i. Befüllung von Heizungsanlagen mit Trinkwasser
 - ii. Nutzung unterirdische Beregnungsanlagen im häuslichen Bereich mit Trinkwasser

- c. Flüssigkeitskategorie 3 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter HD bei:
 - i. Nutzung einer Außenzapfstelle im häuslichen Bereich mit Trinkwasser

§ 9

Nutzung von Hydranten

- (1) Zur Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Verbandes dürfen nur Standrohre des Verbandes verwendet werden. Der Feuerwehr ist die Entnahme zu Löschwasserzwecken mit eigenen Standrohren gestattet. Jedes Standrohr muss eine Sicherungseinrichtung gemäß allgemein anerkannter Regel der Technik aufweisen, um einen Rückfluss ins Trinkwassernetz sicher auszuschließen.
- (2) Der Verband vermietet Standrohre, die mit einer Mess- und Sicherungseinrichtung versehen sind, an Dritte. Der Mieter ist verpflichtet den Zweck der Nutzung anzugeben. Die Bedienung setzt die Beachtung des ausgehändigten Merkblattes voraus.
- (3) Soll über das Standrohr, z.B. im Rahmen von Volksfesten, Großveranstaltungen, Märkten oder Sportveranstaltungen, Trinkwasser an Dritte weiterverteilt werden, so installiert der Verband das Standrohr vor Ort selbst. Die weitere Installation hinter der Sicherungseinrichtung des Standrohres muss gemäß DIN 2001-2 von fachkundigen Personen (z.B. eingetragene Installationsunternehmen) durchgeführt werden. Der Verband weist auf etwaige notwendige Anzeigenpflichten gegenüber dem Gesundheitsamt sowie Probenahmen gemäß Trinkwasserverordnung in Verantwortung des Mieters, hin.

§ 10

Inkrafttreten und Änderungen

Diese TAB-Trinkwasser gilt ab dem 01.01.2023 und ersetzen die TAB-Trinkwasser vom 10.12.2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land.

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land behält sich Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB-Trinkwasser vor.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2022

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer